

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.04.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0123 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 111050 Kostenstelle: 781-010-1000 Kostenträger: 1110-51 Investitionsnummer: Sachkonto: 686 9000		

Betreff: Neufassung der Magistratsgeschäftsordnung

Vorlage vom: 17.04.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt Kenntnis von den Vorschlägen zur Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt und stimmt der Geschäftsordnung in der so überarbeiteten Form zu.
2. Die aktualisierte Geschäftsordnung für den Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist den Ämtern und Verwaltungsstellen durch Rundverfügung bekannt zu geben.
3. Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Anlagen:	MagistratsGeschäftsordnung2018 Synopsis zur Änderung der Geschäftsordnung
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.04.2018

Der Magistrat hat sich am 24. Januar 2001 eine Geschäftsordnung gegeben. Inzwischen, nach mehr als 17-jähriger Gültigkeit, haben sich verschiedene Parameter, die dieser Geschäftsordnung zugrunde lagen, so verändert, dass eine Aktualisierung unumgänglich ist. Hinzuweisen ist dabei auf verschiedene Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung, die Änderungen mit Bereich der städtischen Töchter und des Beteiligungsmanagements und darüber hinaus, die Einführung des Parlamentsinformationssystems.

Auch die sich aktualisierende Rechtsprechung und einige Eigenbindungen durch die Beschlussgremien der Wissenschaftsstadt Darmstadt wirken auf die Geschäftsordnung für den Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt ein.

Zur Erleichterung der Befassung mit den Aktualisierungsvorschlägen ist der in der Anlage zur Magistratsvorlage beigefügte Überarbeitungsentwurf Geschäftsordnung mit rot hinterlegten Textstellen markiert.

Die meisten Aktualisierungsvorschläge erläutern sich im Prinzip von selbst. Gleichwohl sollte auf einige wenige Aktualisierungsvorschläge hingewiesen werden:

- Die ursprüngliche Terminfestsetzung für das Einreichen von Magistratsvorlagen (§ 3 Ziffer 6) ist nicht effizient. Um die Abstimmung und Bearbeitung der Magistratsvorlagen – insbesondere bei Beteiligungen mehrerer Dezernate und Ämter – zu optimieren, wird die seit geraumer Zeit gültige Frist zur Einreichung auf Mittwoch, 14:00 Uhr, in der Geschäftsordnung verbindlich festgesetzt.
- Die Formulierung der Betrefftexte in den Magistratsvorlagen muss im Hinblick auf die evtl. gegebene Vertraulichkeitsstruktur einer Vorlage sorgfältiger bedacht werden.
- Die fachliche Überprüfung von Magistratsvorlagen vor der Unterschrift durch die zuständigen Fachdezernenten bzw. zuständigen Fachdezernentinnen, Amt für Interne Dienste, Rechtsamt, Finanzverwaltung usw. ist unabdingbar, um evtl. die sich aus den Vorlagen ergebenden Konsequenzen in den Bereichen Finanzwirtschaft, Personalwirtschaft, Stellenplanangelegenheiten, Rechtsfragen etc. rechtzeitig klären zu können.
- Die Vertretung des Magistrats gegenüber der Presse und damit der Öffentlichkeit ist zur Klarstellung noch einmal präzisiert worden (§ 13).
- Mit der Einführung des Parlamentsinformationssystems sind Regeln zu beachten, die bislang in der Magistratsgeschäftsordnung keine Grundlagen hatten, weil das Parlamentsinformationssystem zeitlich erheblich später eingeführt wurde, als die Magistratsgeschäftsordnung. Der neu geschaffene § 14 a der Magistratsgeschäftsordnung trägt dem Rechnung.

- Das Diskussions- und Abstimmungsverhalten in Verbandsversammlungen usw. ist so ausgestaltet, dass dort auf die stringenten Haushaltskonsolidierungsbemühungen der Stadt hinzuweisen und ebenfalls auf Einsparungen hinzuwirken ist (§ 15).
- Die rechtlichen Vorgaben zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die in der Wahrnehmung des Amtes bekannt geworden sind, sind in § 18 Ziffer 12 ausgeführt.

Darmstadt, den 17. April 2018
772/da

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister